

Amtsblatt

Nummer 30
80. Jahrgang
Montag, 22. Juli 2024

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 8. Juli 2024 (Beteiligungsverfahren zur 18. Änderung des Regionalplans)

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG (Bayerisches Landesplanungsgesetz) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat in seiner Sitzung am 05.07.2024 die Beteiligung nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) für die Fortschreibung des Regionalplans (18. Änderung) beschlossen.

Die 18. Änderung des Regionalplans umfasst die Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung bzw. die Neuaufstellung des Teils B X 4 „Windenergie“.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 29.07.2024 bis einschließlich 04.10.2024 zu jedermanns Einsicht bei folgender Stelle aus:

Stadt Regensburg, Amt für Stadtentwicklung, D.-Martin-Luther-Str. 1, Raum-Nr. 1.058

Die Unterlagen können am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 bis 13.00 Uhr sowie von 15.00 bis 17.30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (www.region-regensburg.de → „Regionalplan“ → „Laufende Fortschreibungen“) der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz (www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Service“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan (11) – Aktuelle Fortschreibungen und Beteiligungsverfahren“) https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/regionalplanung/index.html und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern (www.regierung.niederbayern.bayern.de → „Service“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalpla-

nung“ → „Regionalplan Region Regensburg (11) – mit nördlichem Landkreis Kelheim – Laufende Fortschreibungen (Beteiligung der Öffentlichkeit)“ <https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/raumordnung/regionalplanung/index.html> einsehbar.

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG am **04.10.2024** wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg, Postfach 1405, 92304 Neumarkt i. d. OPf. (E-Mail: planungsverband@landkreis-neumarkt.de) gegeben. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neumarkt i.d.OPf., 8. Juli 2024

Willibald Gailler, Landrat
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 2. Juli 2024 (Az. 1186/2024 - 02) die beantragte Baugenehmigung für die Nutzungsänderung eines Ladengeschäftes in einen Friseursalon auf dem Grundstück „Lilienthalstraße 6“ in Regensburg (Flurstück 3830/7, Gemarkung Regensburg).

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 2. Juli 2024 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten

infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 10. Juli 2024
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Skala
Bauberrat

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131-II „Bebauungsplanänderung für das Gebiet zwischen Brennes- und Donaustauffer Straße“ Beschleunigtes Verfahren gemäß 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat für das oben bezeichnete Gebiet am 16.05.2024 den Bebauungsplan Nr. 131-II „Bebauungsplanänderung für das Gebiet zwischen Brennes- und Donaustauffer Straße“ mit Teiländerung des Bebauungsplan Nr. 131 „Bebauungsplan für das Gebiet zwischen der Brennes-, Donaustauffer- und Nordgaustraße“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt im Stadtbezirk Reinhausen und erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet südlich der Brennesstraße, nördlich der Donaustauffer Straße und westlich der Nordgaustraße .

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (Montag bis Mittwoch von 08.30 bis

12.00 Uhr, Donnerstag von 08.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Zudem sind diese Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg einsehbar.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Regensburg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

Regensburg, 12.07.2024

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Satzung der Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung

Stand 14.05.2024

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz:

Die Stiftung führt den Namen Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Regensburg.
Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2 Zweck:

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe und der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe in Regensburg. Die Unterstützung wird nur gewährt für Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Regensburg.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere und vorrangig durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Förderung und Unterstützung von bedürftigen Studierenden mit ausreichender Begabung, Persönlichkeit und Fleiß durch die Vergabe von Stipendien, längstens bis zum Abschluss eines Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.
- b) Vergabe von Preisen an herausragende Studierende, um eine besonders wertvolle Leistung zu honorieren. Der Preis wird in verschiedenen Kategorien (z. B. Wissenschaftspreis, Abiturpreis, Forschungspreis) jährlich, sofern dies die vorhandenen Stiftungsmittel ermöglichen, ausgelobt. Die Preise sind jeweils mit 10.000 € dotiert.

Nachrangig kann der Stiftungszweck auch durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- c) Förderung und Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern während der schulischen Ausbildung und anschließender Berufsausbildung durch Gewährung von Geldleistungen, um dadurch verbesserte Rahmenbedingungen für eine gute schulische oder berufliche

Bildung zu schaffen. Bei Beginn einer Zuwendung darf das 25. Lebensjahr des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin nicht überschritten sein.

- d) Unterstützung von bedürftigen Auszubildenden beim Erwerb von Sachmitteln, die für die Ausbildung auf eigene Kosten beschafft werden müssen, wie z. B. Messerblock für Köche, PC etc. gemäß folgender Staffelung:

Kosten der zu erwerbenden Sachmittel bis zu einem Betrag von
300,00 € werden mit 100 % gefördert
500,00 € werden mit 90 % gefördert
800,00 € werden mit 80 % gefördert
1.000,00 € werden mit 75 % gefördert

Bei einem Betrag von über 1.000 € wird eine max. Förderung von 750 € gewährt.

- e) Bei ausreichender Ertragslage und sofern die Erträge nicht durch die Zwecke nach Buchst. a) bis d) verbraucht werden können, kann eine zweckbestimmte Rücklage zum Erwerb von Studentenapartments gebildet werden. Diese Apartments können den Studierenden nach Buchst. a) mietfrei oder zu – im Vergleich zur marktüblichen Miete – günstigen Konditionen, höchstens für die Dauer der Regelstudienzeit überlassen werden.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung kann in Ausnahmefällen auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer sonstigen geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese

Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern. Die jährlichen Gesamtleistungen sind in diesem Fall begrenzt auf 5 % des jährlichen Ertrages der Stiftung im Vorjahr.

- (5) Die Leistungen der Stiftung dürfen nicht zur Einsparung von Leistungen der öffentlichen Hand führen.

§ 3 Einschränkungen:

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten auf Grund dieser Satzung nicht zu. Auch durch die Zuerkennung von Leistungen wird kein einklagbarer Anspruch auf Leistung begründet. Leistungsansprüche bestehen auch nicht aus dem Gleichbehandlungsgesetz.

§ 4 Grundstockvermögen:

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus Wertpapieren im Wert von 3.465.282,65 € (Stand: 30.09.2019).

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden. Wird das der Stiftung zugewendete Vermögen vom Zuwendenden nicht ausdrücklich dazu

bestimmt, Teil des Grundstockvermögens zu werden, so dürfen diese Zuwendungen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

- (3) Vermögensumschichtungen, d. h. Veränderungen in der gegenständlichen Zusammensetzung des Grundstockvermögens, sind auf Grund des Stifterwillens grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon unberührt sind Kapitalmaßnahmen an der Börse, bei denen das betreffende Unternehmen eine Splitting oder Zusammenlegung seiner Aktien vornimmt. Sollte es in der Folge derartiger oder vergleichbarer Kapitalmaßnahmen an der Börse zu Geldausschüttungen kommen, können diese für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 5 Stiftungsmittel:

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen)
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind. § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Verwaltung der Stiftung:

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Regensburg verwaltet und vertreten.

§ 7 Rechnungsjahr und Jahresabschluss:

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stadt Regensburg hat den Jahresabschluss der Stiftung durch

einen Prüfungsverband oder einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die zweckgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. Die Prüfberichte des Prüfungsverbandes bzw. des Wirtschaftsprüfers sind der Stiftungsaufsichtsbehörde jeweils innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 8 Stiftergedenken:

Zum Andenken an die Stifter sind deren Gräber (Dreifaltigkeitsbergfriedhof Regensburg, Abt. 04, Stelle 098) unbestritten auf Kosten der Stiftung zu pflegen und zu erhalten. An Allerheiligen soll ein Kranz, mit der Stadtschleife der Stadt Regensburg, das Grab schmücken. Das Grabnutzungsrecht für die Grabstätte wurde bereits zu Lebzeiten der Stifter auf die Stiftung übertragen.

§ 9 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung:

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks

sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Die Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 10 Vermögensanfall:

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Regensburg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Stiftungsaufsicht:

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz.

§ 12 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Regensburg, 20.06.2024

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Satzung der Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung in Regensburg Grundstockvermögen zum Stand 30.09.2019:

Stück	Name	Wertpapierkennnummer	Wert in € zum 30.09.2019
600	BASF SE	BASF11	38.004,00
9.583	Deutsche Bank AG	514 000	65.451,89
5.390	Deutsche Telekom AG	555 750	82.380,76
1.578	RWE AG	703 712	44.499,60
35.630	Daimler AG	710 000	1.606.200,40
4.375	Siemens AG	723 610	424.200,00
3.130	Allianz SE	840 400	661.056,00
2.300	Münchener Rück AG	843 002	543.490,00
			3.465.282,65

CXP4DB0HU9G - EX JP: Kundenmagazin r.leben
VO: UVgO Vergabeart: Ex ante Veröffentlichung (Binnenmarktrelevanz)

Bekanntmachung

Angaben zum Auftraggeber

Bezeichnung:
REWAG Regensburger
Energie- und Wasserversorgung
AG & Co KG
Postanschrift: Greflingerstraße 26
Ort: 93055 Regensburg
Telefon: +49 941601-0
Fax: +49 941601-2175
E-Mail: ausschreibungen@rewag.de
URL: <https://www.rewag.de>
UST.-ID: DE133690162

Art und Umfang der Leistung

Die REWAG sucht einen Dienstleister für die Redaktionsunterstützung und den Druck des Kundenmagazins "r.leben".

Die REWAG beabsichtigt, die Erstellung und den termingerechten Druck des haus-eigenen Kundenmagazins r.leben für die Laufzeit von zwei Jahren (2025-2026), mit der Option um Verlängerung auf drei Jahre, neu zu vergeben.

Die Ausschreibung der Liefer- und Dienstleistung erfolgt aufgeteilt auf zwei Lose:
Los 1: Erstellung Magazin
Los 2: Druck

Die Erscheinungstermine der Ausgaben im Ausschreibungszeitraum wurden wie folgt festgelegt:
Mitte März, Mitte Juni, Mitte September (nach den Schulferien) und Anfang November.

Für den Fall der Einzelvergabe von Losen wird die proaktive Zusammenarbeit zur Einhaltung der Zieltermine vorausgesetzt.

Haupterfüllungsort

Bezeichnung:
REWAG Regensburger
Energie- und Wasserversorgung
AG & Co KG
Postanschrift: Greflingerstraße 26
Ort: 93055 Regensburg

Zusätzliche Angaben

Anforderung der Ausschreibungsunterlagen:
per E-Mail an: ausschreibungen@rewag.de
unter Angabe der Ausschreibungsreferenz CXP4DB0HU9G - EX

Verfahrensart: Angebotseinholung

Eignungskriterien:
Für das Los 1 – Erstellung Kundenmagazin ist eine Referenz über vergleichbare Leistungen (als vergleichbar wird die Erstellung eines Kundenmagazins angesehen) aus den letzten fünf Kalenderjahren (Stichtag Ende Angebotsfrist) nachzuweisen.

Für das Los 2 – Druck sind keine Referenzen gefordert.

Bekanntmachungs-ID
CXP4DB0HU9G

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg. Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.